

41. Sitzung des Verwaltungsausschusses	
Sitzungstermin:	Montag, 06.01.2014, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3	Bestätigung der Tagesordnung
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.12.2013
5	Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar - Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar
6	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar
7	Information <i>Der neugewählte Wehrführer der Ortsfeuerwehr "Friedenhof" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar stellt sich vor.</i>
8	Sonstiges

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0776**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDNUNGSAMT
60 BAUAMT

Verfasser: Wellmann, Cathleen

<p>Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar - Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -</p>
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

Begründung:

Die bisherige Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar trat am 28.03.1997 in Kraft und wurde durch Änderungssatzungen aus den Jahren 1999 und 2001 modifiziert.

Die nunmehr vorgelegte Satzung soll die derzeit geltende Rechtssituation auf diesem Gebiet wiedergeben. Im Vergleich zur damaligen Satzung wurde zum einen die Begriffsbestimmung angepasst und um den Anwendungsbereich erweitert. Die Benutzung der Grünflächen wird im § 2 konkretisiert, der auch die Ausnahmen bzw. die genehmigungspflichtigen Tatbestände beschreibt. Gänzlich neu ist der § 4, der für die genehmigungspflichtigen Benutzungen erstmalig eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung festlegt. Das bedeutet, dass zukünftig für Benutzungen der Grünfläche über die allgemeine Zweckbestimmung hinaus eine Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung erhoben wird.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
---	---------------------------------

	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3
--	---

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 - Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar
- 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

S a t z u n g

zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

- Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.
- (2) Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege,
 - b) Spielplätze und Bolzplätze,
 - c) Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen für jegliche Art von Mannschaftsballspielen, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.

- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
 - d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
 - f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
 - g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
 - h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den Antragsteller zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
- a) Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,
 - b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - c) Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - d) Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,
 - e) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 - g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 - h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Mannschaftsballspiele zu betreiben, zu grillen und offene Feuerstellen zu errichten,
 - j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen,
 - k) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 - l) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 - m) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,
 - n) Wasservögel zu füttern.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- und Bolzplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
- a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopse zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar –
Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar –

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.02.1997 nachfolgende Satzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.03.1999 - geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.2001 	<p>Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 – Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 1 – Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich</p>
<p>Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten und verwaltet werden.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschl. der Wegebeziehungen - Spiel- und Bolzplätze — Straßenbegleitgrün einschließlich Straßenbäume und 	<p>(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind <u>gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.</u></p> <p>(2) <u>Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.</u></p> <p>Hierzu gehören <u>insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege, b) Spielplätze und Bolzplätze,

<p>Wanderwege.</p> <p>Die öffentlichen Grünanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze sind im einzelnen in der Anlage benannt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>c) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Anlagen</p> <p>1. Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>2. Eingetragene Vereine, die öffentliche Grünanlagen oder Parkanlagen pflegen bzw. nutzen, sind verpflichtet, alle Veränderungen der Erweiterungen mit der Hansestadt Wismar abzustimmen.</p> <p>3. Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten von Springbrunnen und Wasserbecken ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 – Ausnahmen</p> <p>1. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 hinausgeht, gestatten. Zu Ausnahmen im Sinne dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Grünflächen</p> <p>(1) <u>Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen für jegliche Art von Mannschaftsballspielen, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.</u> Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>(2) <u>Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.</u></p> <p>(3) <u>Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:</u></p>

~~zählen:~~

- ~~das Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen,~~
- ~~Aufgrabungen aller Art, z. B. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (außerhalb der Zweckbestimmung),~~
- ~~Baustelleneinrichtungen,~~
- ~~das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z. B. Bauwagen,~~
- ~~Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Sportveranstaltungen,~~
- ~~Nutzung zu Handelszwecken.~~

~~2. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer an die Hansestadt Wismar mit folgendem Inhalt zu richten:~~

- ~~Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes,~~
- ~~Verantwortlicher für die Nutzung (Name, Anschrift),~~
- ~~Bezeichnung der Grünanlage mit Ortsangabe,~~

- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
- c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
- d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
- e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
- f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
- g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
- h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3 - Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des

<p>Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung, Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes, Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfrist, städtebaulicher Vorbescheid und sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortsatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben.</p> <p>3. Die Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen: — für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn, — für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser.</p> <p>4. Die Genehmigung durch die Hansestadt Wismar wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt.</p> <p>5. Nach Beendigung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen Zustand durch den Nutzer zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Der Ersatz von Mehraufwendungen für nachträgliche Instandsetzungen kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch die Hansestadt Wismar geltend gemacht werden.</p> <p>6. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist die Hansestadt Wismar unverzüglich zu informieren.</p>	<p><u>Grünflächenteils,</u> c) <u>Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.</u></p> <p>(3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den <u>Antragsteller</u> zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. <u>Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.</u></p>
---	--

	<p style="text-align: center;">§ 4 – Gebühren</p> <p>(1) <u>Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p>(2) <u>Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 – Ordnungsvorschriften</p> <p>1. In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten, - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen, - die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen, - Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen, - Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln, - Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger, 	<p style="text-align: center;">§ 5 – Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) <u>Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,</u> b) <u>die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,</u> c) <u>Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,</u> d) <u>Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,</u> e) <u>Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,</u>

<p>— Waren und Dienste anzubieten, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, - die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, - auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, Ballspiele zu betreiben, - gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen, - Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen, Ausnahmen regelt der § 4. <p>2. Es ist verboten, Hunde auf Spielplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, <u>Drogen oder Tabakwaren</u> zu sich zu nehmen, i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen <u>Mannschaftsballspiele</u> zu betreiben, <u>zu grillen und offene Feuerstellen</u> zu errichten, j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen, k) Kraftfahrzeuge oder <u>Anhänger</u> jeder Art zu parken oder abzustellen, l) <u>die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,</u> m) <u>zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,</u> n) <u>Wasservögel zu füttern.</u> <p>(2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- <u>und Bolzplätzen</u> und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>
---	---

§ 4a - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen
 - a) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 1 Anpflanzungen betritt,~~
 - b) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen verändert, aufgräbt oder sonst beschädigt,~~
 - c) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 3 Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe verunreinigt sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder entfernt,~~
 - d) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 4 Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen befestigt,~~
 - e) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 5 Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier sammelt,~~
 - f) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 6 Lärm erzeugt, besonders durch Rundfunkträger oder andere Tonträger,~~
 - g) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 7 Waren und Dienste ohne Genehmigung entsprechend § 4 anbietet,~~
 - h) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 8 außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege fährt oder reitet,~~
 - i) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 9 die freilebende Tierwelt mutwillig belästigt,~~
 - j) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 10 auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche behindert oder belästigt oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt,~~
 - k) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 11 außerhalb der dafür~~

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
 - a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

<p>gekennzeichneten Flächen Ballspiele betreibt, l) § 3 Absatz 1 Punkt 12 außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen gefährliche Spiel- und Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge gebraucht, m) § 3 Absatz 1 Punkt 13 Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art ohne Genehmigung entsprechend § 4 parkt oder abstellt, n) § 3 Absatz 2 Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen lässt; Hunde in weiteren Grünanlagen nicht an der Leine führt und Hundekot auf Spielplätzen und in weiteren Grünanlagen nicht sofort entfernt, o) § 4 Absatz 1 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Grünanlagen zum Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen oder als Baustelleneinrichtung benutzt, p) § 4 Absatz 5 die Grünanlage nach Beendigung der Nutzung nicht in ihrem ursprünglichen Zustand versetzt und der Hansestadt Wismar übergeben wird.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 und die Satzung über die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 – Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.</p>

alt

neu

Anlage 2

Anlage zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar	Ersatzlos gestrichen
--	----------------------



An die Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

19.12.13

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 41. Sitzung des Verwaltungsausschusses (Wahlperiode 2009-2014) am

Montag, 06.01.2014, 18:00 Uhr.

in Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

Tagesordnung :

öffentlicher Teil:

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.12.2013
- 5 Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar - Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar **VO/2013/0776**
- 6 Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar **VO/2013/0743-1**
- 7 Information
Der neugewählte Wehrführer der Ortsfeuerwehr "Friedenhof" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar stellt sich vor.
- 8 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Schönbohm
Ausschussvorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0743-01**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Datum: 05.12.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.01.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.01.2014	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

1. Warum ist eine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich?

Die Überarbeitung und Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ist eine Teilmaßnahme des von der Bürgerschaft am 24.10.2013 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Maßnahme Nr. 24/2013). Diese Haushaltskonsolidierungsmaßnahme wurde im Haushaltskonsolidierungskonzept wie folgt erläutert:

„Grundlage für die Friedhofsgebührenkalkulation ist die Prognose des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2013 bis 2017. Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2012 unter Einberechnung der zu erwartenden Kostensteigerungen. Die Kostendeckung der Gesamtausgaben zu den Gesamteinnahmen des Friedhofs lag im Haushaltsjahr 2012 bei ca. 84,6 %. Im Bereich der gebührenrelevanten Kosten und Einnahmen wurde 2012 eine 87 %ige Kostendeckung erreicht, wobei die Deckung der Kostenstellen für Grabnutzungsrechte 81,24 % betrug. Mit den neu berechneten Gebühren soll eine 100 %ige Kostendeckung im Bereich der gebührenrelevanten Kosten für die Zukunft erzielt werden. Einzahlungen aus Grabnutzung beliefen sich im Haushaltsjahr 2012 auf 345,3 T€. Mit Änderung der Friedhofsgebührensatzung werden diese voraussichtlich um rund 106,5 T€ auf 451,8 T€ steigen.“

Der Bürgermeister legte der Bürgerschaft zu ihrer Sitzung am 28. November 2013 eine entsprechend überarbeitete Friedhofsgebührensatzung zur Beschlussfassung vor. Die Bürgerschaft fasste in dieser Sitzung jedoch folgenden Änderungsbeschluss:

„Die Friedhofsgebührensatzung ist erneut zur Beschlussfassung vorzulegen unter folgenden Maßgaben:

1. Gebührenerhöhungen ab 2014 bei den einzelnen Gebührentatbeständen bis max. 30 %, weitere Erhöhungen sind auf die nächsten 3 Jahre ab 2015 zu verteilen.

Ergänzend sind dazu Vergleichsgebühren für Friedhöfe der näheren Umgebung und aus vergleichbaren Städten in MV vorzulegen. Die Gebühren sind so zu gestalten, dass keine wesentlichen Überschreitungen dieser Vergleichsgebühren erfolgen.

2. Zu den geplanten neu einzuführenden Gebührentatbeständen sind Vergleichsgebühren für Friedhöfe der näheren Umgebung und aus vergleichbaren Städten in MV vorzulegen. Die Gebühren sind so zu gestalten, dass keine wesentlichen Überschreitungen dieser Vergleichsgebühren erfolgen.“

Antragsgemäß sollen mit der nunmehr vorgelegten Friedhofsgebührensatzung die Gebührenerhöhungen auf 30 % „gedeckt“ werden und zwar für das Jahr 2014. Auf der Basis der von uns angestellten Gebührenkalkulation würden wir hiermit für das Jahr 2014 einen Kostendeckungsgrad von 86 % erreichen. Es entsteht folglich in 2014 eine Unterdeckung im Vergleich zu den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts in Höhe von ca. 63 T€ . Die Deckung der Differenz im Produkt Friedhof wird sich an anderer Stelle niederschlagen. Angesichts der Haushaltssituation der Hansestadt Wismar ist dies jedoch für einen längeren Zeitraum nicht vertretbar, weswegen der Bürgermeister vorschlägt, ab dem Jahre 2015 die Gebühren festzusetzen, mit denen nach der Gebührenkalkulation eine Kostendeckung von 100 % erreicht werden kann.

2. Wie finanziert sich ein Friedhof?

Der Friedhof besteht aus einem gebührenrelevanten Teil, der unmittelbar der der Hansestadt Wismar obliegenden Ordnungsaufgabe „Bestattungswesen“ zuzurechnen ist.

Daneben gibt es einen nicht gebührenrelevanten Teil, dem die Unterhaltung des öffentlichen Grüns zuzuordnen ist. Zum öffentlichen Grün auf dem Friedhof zählen die nicht mit Gräbern belegten Randbereiche, großflächig leer gezogene Grabfeldabschnitte, die Hauptwegebeziehungen und das sogenannte Großgrün, bestehend aus ca. 2.500 Bäumen und 2,8 ha Sträuchern. Hinzu kommen rund 2 km geschnittene Hecken, die einzelne Grabfelder strukturieren. Dieser dem öffentlichen Grün zuzuordnende Teil beträgt etwa ¼ der gesamten Friedhofsfläche. Er verleiht unserem Friedhof letztlich den parkähnlichen Charakter und begründet die Unter-Denkmalstatus-Stellung seit 1986. Zum Erhalt und zur Pflege dieses Teils erhält die Abt. Friedhof 185 T€ aus dem städtischen Haushalt. Dieser Bereich ist also nicht gebührenfinanziert.

Für den dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil sind nach der Kalkulation der Abt. Friedhof, welche auch die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes gefunden hat, im Durchschnitt der nächsten 5 Jahre voraussichtlich 451.879, 82 € jährlich an Aufwand für Pflegepersonal, Ver- und Entsorgung, Material, Fahrzeuge pp. erforderlich. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfange dienen.

3. Wie erfolgt eine Gebührenbedarfskalkulation?

Für die Gebührenkalkulation werden die gebührenansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Kostenrechnung der Abt. Friedhof. Die Gebührenbedarfskalkulation besteht aus einer Kostenprognose und den Berechnungen der Einzelgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- die weiteren zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen der Abt. Friedhof für das jeweilige Grabmodell.

Folgende Allgemeinkosten sind von jedem Grabnutzungsberechtigten zu bezahlen:

- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- Vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung wie z. B. Registerführung
- Vornahme von Besicherungen und Prüfungen der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht
- Unterhaltung der Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- Anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Die der Abt. Friedhof entstehenden Aufwendungen sollen aufwandsgerecht auf die einzelnen Grabmodelle verteilt werden.

Im Finanzausschuss wurde die Frage aufgeworfen, womit die Gebührensteigerung für das Grabmodell „anonyme Urnengemeinschaft, einschließlich Pflege“ von derzeit 610,00 € auf 950,00 € gerechtfertigt ist.

Zunächst sind allgemeine Kostensteigerungen zu verzeichnen:

So stiegen die Personalkosten im Bereich Friedhof allein von 385 T€ im Jahr 2008 auf 490 T€ im Jahre 2012, mithin um 105 T€. Dies entspricht 27 %. Aber auch für das Jahr 2013 ist eine weitere Tarifierhöhung zu verzeichnen, so dass die Personalkosten für dieses Jahr ein weiteres Mal steigen.

Auch die Kostenposition Abfallbeseitigungskosten stieg von 10,00 €/t auf 29,00 €/t und damit um 290 %. Für Wasser und Gas musste der Bereich Friedhof im Jahre 2012 ca. 21.600,00 € aufwenden, 2008 waren es noch 17.150,00 €. Mithin ist eine Steigerung von 26 % zu verzeichnen.

Das anonyme Urnengrab ist eine Bestattungsform, die in der Vergangenheit immer stärker nachgefragt wurde. Mit der immer größer werdenden Nachfrage nach diesem Grabmodell steigen auch die Pflegeaufwendungen durch eine immer größer werdende Fläche und eine verstärkte Nutzung durch Besucher und Angehörige. So ist die Pflege der anonymen Urnengemeinschaft mindestens dreimal wöchentlich erforderlich, um den derzeitigen Pflegestandard zu gewähren. Sie beinhaltet eine intensive Rabatten- und Rasenpflege, Wegesäuberung und das Sortieren der Ablage. Letzteres ist besonders aufwendig, da neben den zahlreichen Blumen und Gestecken viele persönliche Gegenstände aussortiert werden müssen. Außerdem ist die anonyme Urnengemeinschaftsanlage der Hansestadt Wismar im Gegensatz zu anderen Städten sehr hochwertig mit englischen Rosen, Stauden und Gräsern eingerahmt.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich bei den Grabnutzungsgebühren für eine anonyme Urnenstelle um einen einmaligen Betrag handelt, der jedoch die Pflege der Grabanlage auf 20 Jahre sicherstellt. Betrachtet man den Betrag von zukünftig 950,00 € in 20 Jahresscheiben, so belaufen sich die jährlichen Kosten auf 47,50 €. Noch deutlicher wird die Verhältnismäßigkeit, wenn der Friedhof für 3,96 € monatlich die vorher aufgeführten Pflegeleistungen einschl. der allgemeinen Ver- und Entsorgung (also der Grabnutzungsgebühr) erbringt.

Die konkrete Kalkulation der Gebühr für dieses Grabmodell ergibt sich aus der Anlage 4 dieser Vorlage.

Auch wenn Vergleichsgebühren von anonymen Urnengemeinschaftsanlagen im Verhältnis zu Friedhöfen in anderen Städten angesichts des unterschiedlichen Unterhaltungsaufwandes nicht ganz unproblematisch sind, sollen an dieser Stelle die Gebührenforderungen anderer Beispielfriedhöfe in M-V aufgezeigt werden:

<u>städtisch</u>	<u>kirchlich</u>
Neubrandenburg: 975,00 €	Proseken: 1.500,00 €
Parchim: 970,00 €	Hohenkirchen: 1.400,00 €
Schwerin: 765,00 €	Ludwigslust: 952,00 €
Rostock: 1.045,00 €	Kalkhorst: 1.100,00 €
Stralsund: 1.060,00 €	
Bad Kleinen: 1.003,55 €	

Obwohl ein Vergleich zwischen einem Friedhof und einem sogenannten Ruheforst oder Friedwald wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit abwegig ist, wird hier der Ruheforst Schwerin in Beziehung gebracht. Dort wird für einen Urnenplatz in einem Gemeinschaftsbiotop der Kategorie 1 eine Gebühr von 595,00 € erhoben – bis zur Kategorie 5 staffelt sich die Gebühr auf 1.755,25 €. Im Gegensatz zu einem traditionellen Friedhof, dessen Funktion auch die Wahrung von Bestattungskultur und Kulturgütern ist, dürfen in dem Ruheforst keinerlei Grabschmuck abgelegt werden, es werden keine Wege gepflegt und sonstiger Service angeboten.

Noch deutlicher wird die Angemessenheit der veranschlagten Gebühr von 950,00 €, wenn man einen Vergleich mit der Grabnutzungsgebühr eines Urnenreihengrabes anstellt. Hier sind für 20 Jahre 410,00 € veranschlagt. Dies entspricht einer Jahresgebühr von 20,50 €. Dies ist eine reine Grabnutzungsgebühr, die lediglich die allgemeinen Kosten, wie unter Ziffer 2 erläutert, umfasst. Der

Pflegeaufwand ist vollumfänglich von den Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen zu tragen. Die Abt. Friedhof setzt also für den Pflegeaufwand an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage lediglich einen Betrag von 27,50 € jährlich an.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Grabgebühren der Hansestadt Wismar mit ausgewählten Gemeinden in M-V ist in der Anlage 4 (Kostenträgerrechnung-Gebührenbedarfskalkulation) auf Seite 3 ff. aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass besonders hinsichtlich der neuen Grabmodelle eine große Vielfalt existiert, bei der jeder Friedhofsträger seine eigenen individuellen Regelungen trifft.

Hinweis: Da ein Beerdigungsfall eine sehr große finanzielle Belastung für die Hinterbliebenen darstellen kann, können auf Antrag Ratenzahlungen mit der Friedhofsverwaltung vereinbart werden.

4. Welche Kosten entstehen für Beisetzungen und Bestattungen an Samstagen?

Bislang finden keine Beisetzungen und Bestattungen an Samstagen auf dem Friedhof statt. Hintergrund ist die restriktive Regelung in der bisherigen Friedhofssatzung, welche Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern an Samstagen nur in begründeten Ausnahmefällen zuließ. Die von der Bürgerschaft am 28.11.2013 beschlossene Friedhofssatzung ermöglicht in ihrem § 8 Abs. 4 die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen ausdrücklich. Die Hansestadt Wismar weitert damit ihr Dienstleistungsangebot deutlich aus. Für das zusätzliche Leistungsangebot soll eine erhöhte Gebühr entrichtet werden. Der ursprüngliche Entwurf einer Friedhofsgebührensatzung sah einen Aufschlag für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen an Samstagen von 75 % vor. Dieser Umstand war Gegenstand einer eingehenden Diskussion im Finanzausschuss. Die nunmehr vorgelegte Friedhofsgebührensatzung sieht für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen an Samstagen einen Aufschlag von 50 % vor. Ein solcher wird vom Bürgermeister auch für sachgerecht erachtet.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Begleitung von Trauerfeiern und die Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in der Hansestadt Wismar durch das gärtnerische Personal erfolgen. Von den acht auf dem Friedhof beschäftigten Gärtnern sind mindestens zwei Mitarbeiter für die Durchführung von Trauerfeiern abzustellen. Ein Gärtner nimmt dabei den Blumen- und Kranztransport vor, ein weiterer verbringt die Urne zur Grabstelle. Diese Verrichtungen werden genauso wie das Herrichten, Heizen und Lüften sowie die Ausgestaltung der Trauerhalle zu den üblichen Öffnungszeiten in den Arbeitsablauf integriert. An Samstagen, an denen nur diese zwei Gärtner anwesend sind, ist eine Verbindung zu gärtnerischen Tätigkeiten kaum mehr möglich; hier widmen sich die Mitarbeiter ausschließlich den bestattungsrelevanten Arbeiten.

Außerdem soll über die Gebührenhöhe auch eine gewisse Steuerung erfolgen. Zwar wollen wir die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen auch an Samstagen prinzipiell anbieten, der erhöhte Aufwand, mit dem diese Dienstleistung verbunden ist, muss jedoch in die Gebühr einfließen. Angesichts der personellen Situation auf dem Friedhof kann das Angebot nicht unendlich ausgeweitet werden. Denn in dem Umfange, wie vermehrt Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen auf unserem Friedhof an Samstagen stattfinden, stehen die Gärtner, die ja zwingend zu den Feiern hinzugezogen werden müssen, nicht vollumfänglich für gärtnerische Arbeiten während der Woche zur Verfügung. Dies ginge zu Lasten des Pflegestandards der gesamten Friedhofsanlage, wenn nicht durch zusätzliche Einnahmen zusätzliche Vergaben an Dritte gedeckt werden könnten.

Für Arbeiten an Samstagen ab 13.00 Uhr erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sodann auch einen Zeitzuschlag nach § 8 TVÖD/VKA, der ebenfalls durch die erhöhten Gebühren abgedeckt werden muss.

Schlussendlich ist es zudem gängige Praxis, dass für Amtshandlungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Ämter höhere Gebühren vorgesehen sind. So sieht beispielsweise die Kostenverordnung des Innenministeriums vor, dass sich die Gebühren des Standesamtes für die Vornahme von Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, also an Samstagen um 87,5 % erhöhen. Auf städtischen Friedhöfen, die wie wir die Durchführung von Trauerfeiern an Samstagen anbieten, werden oft höhere Gebühren verlangt als bei der Durchführung solcher Feiern zu den üblichen Öffnungszeiten. So machen beispielsweise unsere Partnerstadt Lübeck und die Stadt Neubrandenburg einen 50 %igen Aufschlag und die Hansestadt Stralsund sogar 75 % geltend.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr 2014 (vorauss. Deckung 86 %)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 432500 Teil-HH 06	Ertrag in Höhe von	2.165,34 €*
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag aus laufender Grabnutzung, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden. Dieser ist in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig ertragswirksam aufzulösen. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden. Die Einzahlungen dagegen werden im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzrechnung in voller Höhe erfasst.

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 632500 Teil-HH 06	Einzahlung in Höhe von	43.306,80 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahr / für Folgejahre jährl. (vorauss. Deckung 100%)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 432500	Ertrag in Höhe von	5.328,50 €*
-----------------------------	--------------	--------------------	-----------------

	Teil-HH 06		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag aus laufender Grabnutzung, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden. Dieser ist in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig ertragswirksam aufzulösen. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden. Die Einzahlungen dagegen werden im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzrechnung in voller Höhe erfasst.

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 632500 Teil-HH 06	Einzahlung in Höhe von	106.570,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

Anlage/n:

1. Friedhofsgebührensatzung (öffentlich)
2. Friedhofsgebührensatzung_Synopse (öffentlich)
3. Erläuterung_Gebührenbedarfskalkulation – Anlage 1 (nicht öffentlich)
4. Kostenträgerrechnung_Gebührenbedarfskalkulation – Anl. 2 (nicht öffentlich)
5. Prognose_Gebührenbedarfskalkulation_2013-2017 – Anl. 3 (nicht öffentlich)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom _____ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

1. Reihengrabstätten

			bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
a)	Erdreihengrabstätte	einstellig (25 Jahre)	494,00 €	605,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte	einstellig (20 Jahre)	188,50 €	410,00 €
c)	anonyme Erdgemeinschaft	einschl. Pflege (25 Jahre)	1.264,90 €	1.600,00 €
d)	anonyme Urnengemeinschaft	einschl. Pflege (20 Jahre)	793,00 €	950,00 €
e)	Grabstätte für stillgeborene Kinder	einschl. Pflege (4 Jahre)	73,00 €	73,00 €
f)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage	einschl. Pflege (20 Jahre)	2.350,00 €	2.350,00 €
g)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage	einschl. Pflege (20 Jahre)	1.900,00 €	1.900,00 €

2. Wahlgrabstätten

			bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
a)	Erdwahlgrabstätte	einstellig (25 Jahre)	643,50 €	785,00 €
b)	Erdwahlgrabstätte	zweistellig (25 Jahre)	1.100,00 €	1.100,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte	mehrstellig (25 Jahre)	1.495,00 €	1.495,00 €
d)	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig (15 Jahre)	190,00 €	190,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte	zweistellig (20 Jahre)	442,00 €	455,00 €
f)	Urnenwahlgrabstätte	vierstellig (20 Jahre)	650,00 €	650,00 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage	zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre)	2.550,00 €	2.550,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten - Gemeinschaftsanlage	einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre)	4.990,00 €	4.990,00 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft (Herstellungskosten 220,00 € + Grabnutzungsgebühr 810,00 €)	zweistellig (20 Jahre)	1.030,00 €	1.030,00 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz (Herstellungskosten 620,00 € + Grabnutzungsgebühr 900,00 €)	vierstellig (20 Jahre)	1.520,00 €	1.520,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.

			bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
a)	Erdwahlgrabstätte	einstellig	25,74 €/Jahr	31,40 €/Jahr
b)	Erdwahlgrabstätte	zweistellig	44,00 €/Jahr	44,00 €/Jahr
c)	Erdwahlgrabstätte	mehrstellig	59,80 €/Jahr	59,80 €/Jahr
d)	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	12,70 €/Jahr	12,70 €/Jahr
e)	Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	22,10 €/Jahr	22,75 €/Jahr
f)	Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	32,50 €/Jahr	32,50 €/Jahr
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage	zweistellig	127,50 €/Jahr	127,50 €/Jahr

h) Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlage	einstellig	199,60 €/Jahr	199,60 €/Jahr
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft	zweistellig	40,50 €/Jahr	40,50 €/Jahr
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz	vierstellig	45,00 €/Jahr	45,00 €/Jahr

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern

1. Benutzung der Leichenhalle Die Gebühr beinhaltet: die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Stunden) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung			
a) Montag bis Freitag			31,50 €
b) Samstag			47,25 €
2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte			
a) Montag bis Freitag			200,00 €
b) Samstag			300,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte			
a) Montag bis Freitag			150,00 €
b) Samstag			225,00 €
4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte			
a) Montag bis Freitag			140,00 €
b) Samstag			210,00 €

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:

- die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung
- das Aufstellen des Streubehälters
- das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten

1. Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen über 6 Jahren			
- Maschinelles Aushub			
a) Montag bis Freitag			430,00 €
b) Samstag			537,50 €
- Manueller Aushub			
c) Montag bis Freitag			840,00 €
d) Samstag			1.050,00 €

2.	Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen unter 6 Jahren	
a)	Montag bis Freitag	215,00 €
b)	Samstag	268,75 €
3.	Grabherstellung für Urnen	
a)	Montag bis Freitag	60,50 €
b)	Samstag	75,65 €

(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

1.	Urnenbeisetzungen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	26,00 €
b)	Samstag	39,00 €
2.	Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	31,00 €
b)	Samstag	46,50 €
3.	Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern	
a)	Montag bis Freitag	124,00 €
b)	Samstag	186,00 €
4.	Vororttermin zur Urnenbeisetzung	
a)	Montag bis Freitag	41,00 €
b)	Samstag	61,50 €
5.	Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten	
a)	Montag bis Freitag	29,00 €
b)	Samstag	43,50 €

(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten

1.	Ausbettung einer Urne	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
		433,00 €	460,00 €
	Die Gebühr beinhaltet:		
	- das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne		
	- die Überführung zum anderen Grabplatz		

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

2.	Ausbettung eines Sarges	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
		1.370,00 €	1.370,00 €
	Die Gebühr beinhaltet:		
	- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes		
	- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal		
	- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis		
	- Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar		

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

1.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangener 1/2 Stunde		17,40 €
2.	Einsatz eines Multicars je angefangener Stunde		10,20 €
3.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangener Stunde		5,00 €
4.	gärtnerische Pflege von:		
a)	Urnengrabstätten	jährlich:	69,75 €
b)	einstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	52,50 €
c)	zweistelligen Erdgrabstätten	jährlich:	78,75 €
d)	mehrstelligen Erdgrabstätten	jährlich:	96,00 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

		bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
1.	für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	15,00 €	15,00 €
2.	für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je	19,00 €	19,00 €
3.	für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung	30,50 €	30,50 €
4.	für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung		
a)	für ein stehendes Grabmal je	23,50 €	23,50 €
b)	für ein liegendes Grabmal je	13,00 €	15,00 €
5.	für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	42,25 €	67,00 €
6.	für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	16,25 €	27,50 €
7.	für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		
a)	pro Kalenderjahr:	35,00 €	35,00 €
b)	Einzelfallbezogen:	26,50 €	26,50 €
8.	für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	21,00 €	21,00 €

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach tatsächlichem Verwaltungsaufwand bis zu diesem Zeitpunkt 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 2. August 2010 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 02.10.2010	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zum 01.01.2014	Hinweise zu Änderungen
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht	
<p>Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Ergänzung: Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten</p>
§ 2 Gebührenschuldner	§ 2 Gebührensschuldner	
<p>Gebührensschuldner ist</p> <p>a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,</p> <p>b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.</p> <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
<p>1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.</p> <p>2. Die Gebühr wird 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p>Gebühren werden fortan mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten für Trauerfeiern und Bestattungsgebühren	§ 4 Gebührentarif	Zusammenfassung der §§ 4-6 (2010) unter einen § 4 (2013), → neue Strukturierung
<p>4.1 Gebühren für Trauerfeiern und Inanspruchnahme der Leichenhalle</p> <p>4.1.1 Benutzung der Leichenhalle 26,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Aufbewahrung von Särgen (bis max. 10 Stunden) und Urnen (bis max. 10 Tagen) bis zur Trauerfeier, Bestattung, Beisetzung oder Ähnlichem</p> <p>4.1.2 Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier 200,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für max. 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte</p> <p>4.1.3 Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme 147,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für ca. 20 min zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte</p> <p>4.1.4 Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen 165,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration, - Kranztransport zur Grabstätte</p>	<p>(1) Grabnutzungsgebühren Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.</p> <p>1. Reihengrabstätten</p> <p>a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre) 605,00 € b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre) 410,00 € c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre) 1.600,00 € d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre) 950,00 € e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre) 73,00 € f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 2.350,00 € g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 1.900,00 €</p> <p>2. Wahlgrabstätten</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre) 785,00 € b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre) 1.100,00 € c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig (25 Jahre) 1.495,00 € d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre) 190,00 € e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre) 455,00 € f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre) 650,00 € g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre) 2.550,00 € h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre) 4.990,00 € i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre) 1.030,00 € j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre) 1.520,00 €</p>	<p>→ Gegenüberstellung der Gebühren in der Staffelung 2014/2015 siehe Seiten 10/11</p> <p>neues Grabmodell</p> <p>neues Grabmodell</p> <p>neues Grabmodell</p>

<p>4.2 Bestattungsgebühren Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten</p> <p>4.2.1 Grabaushub für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren - maschinell 430,00 € - manuell 840,00 €</p> <p>4.2.2 Grabaushub für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren 159,00 €</p> <p>4.2.3 Grabaushub für Urnen 70,00 €</p>	<p>3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 31,40 €/Jahr b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig 44,00 €/Jahr c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig 59,80 €/Jahr d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig 12,70 €/Jahr e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig 22,75 €/Jahr f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig 32,50 €/Jahr g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig 127,50 €/Jahr h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig 199,60 €/Jahr i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig 40,50 €/Jahr j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig 45,00 €/Jahr</p>	
<p>4.3 Gebühren für Trägerleistungen</p>	<p>(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern</p>	
<p>4.3.1 bei Urnenbeisetzungen für einen Träger 33,00 €</p> <p>4.3.2 bei Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger 28,00 €</p> <p>4.3.3 bei anonymen Erdbestattungen mit vier Trägern 112,00 €</p>	<p>1. Benutzung der Leichenhalle Die Gebühr beinhaltet: - die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Stunden) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung a) Montag bis Freitag 31,50 € b) Samstag 47,25 €</p> <p>2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme</p>	<p>neu: Samstagspreise</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 200,00 €</p> <p>b) Samstag 300,00 €</p>	
<p>4.4 Gebühr für Ausbettungsarbeiten einer Urne</p> <p>Ausbettung einer Urne 333,00 €</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz <p>Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet</p>	<p>3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 150,00 €</p> <p>b) Samstag 225,00€</p> <p>4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 140,00 €</p> <p>b) Samstag 210,00 €</p>	
	<p>(3) Bestattungsgebühren</p>	
	<p>Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten 	

	<p>1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren</p> <p>- Maschinelles Aushub</p> <p>a) Montag bis Freitag 430,00 €</p> <p>b) Samstag 537,50 €</p> <p>- Manueller Aushub</p> <p>c) Montag bis Freitag 840,00 €</p> <p>d) Samstag 1.050,00 €</p> <p>2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren</p> <p>a) Montag bis Freitag 215,00 €</p> <p>b) Samstag 268,75 €</p> <p>3. Grabherstellung für Urnen</p> <p>a) Montag bis Freitag 60,50 €</p> <p>b) Samstag 75,65 €</p>	
	(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte	
	<p>1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger</p> <p>a) Montag bis Freitag 26,00 €</p> <p>b) Samstag 39,00 €</p> <p>2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger</p> <p>a) Montag bis Freitag 31,00 €</p> <p>b) Samstag 46,50 €</p> <p>3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern</p> <p>a) Montag bis Freitag 124,00 €</p> <p>b) Samstag 186,00 €</p> <p>4. Vororttermin zur Urnenbeisetzung</p> <p>a) Montag bis Freitag 41,00 €</p> <p>b) Samstag 61,50 €</p> <p>5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten</p> <p>a) Montag bis Freitag 29,00 €</p> <p>b) Samstag 43,50 €</p>	<p>neu aufgenommen</p> <p>neu aufgenommen</p>

	(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten	
	<p>1. Ausbettung einer Urne 460,00 € Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.</p> <p>2. Ausbettung eines Sarges 1.370,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.</p>	neu aufgenommen
	(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen	neu aufgenommen
	<p>1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangener 1/2 Stunde 17,40 €</p> <p>2. Einsatz eines Multicars je angefangener Stunde 10,20 €</p> <p>3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangener Stunde 5,00 €</p> <p>4. gärtnerische Pflege von:</p> <p>a) Urnengrabstätten jährlich: 69,75 €</p> <p>b) einstelligen Erdgrabstätten jährlich: 52,50 €</p> <p>c) zweistelligen Erdgrabstätten jährlich: 78,75 €</p> <p>d) mehrstelligen Erdgrabstätten jährlich: 96,00 €</p>	

§ 5 Verwaltungsgebühren	(7) Verwaltungsgebühren	
<p>Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>5.1 für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte, Ausstellung von Fahrgenehmigungen je 12,50 €</p> <p>5.2 für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 15,50 €</p> <p>5.3 für Urnenanforderungen und weitere Verwaltungsaufgaben bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €</p> <p>5.4 Genehmigung zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal 20,00 € b) für ein liegendes Grabmal 10,00 € Bei Ablehnung eines Antrages werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5.5 für die Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 32,50 € Bei Ablehnung eines Antrages werden 100 % der Gebühren erhoben.</p>	<p>Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je 15,00 €</p> <p>2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 19,00 €</p> <p>3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €</p> <p>4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal je 23,50 € b) für ein liegendes Grabmal je 15,00 €</p> <p>5. für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 67,00 €</p> <p>6. für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 27,50 €</p> <p>7. für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten a) pro Kalenderjahr: 35,00 € b) Einzelfallbezogen: 26,50 €</p> <p>8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 21,00 €</p> <p>9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.</p>	<p>neu aufgenommen</p> <p>neu aufgenommen</p> <p>geändert von 100 % auf max. 75 %</p>

	10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	neu aufgenommen
§ 6 Grabnutzungsgebühren		
Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.		
6.1 Reihengrabstätten 6.1.1 Erdreihengrabstätte einstellig 380,00 € 6.1.2 Urnenreihengrabstätte einstellig 145,00 € 6.1.3 anonyme Urnengemeinschaft, einschl. Pflege 610,00 € 6.1.4 anonyme Erdgemeinschaft, einschl. Pflege 973,00 € 6.1.5 Urnengemeinschaft mit Namensnennung, einschl. Pflege 2.750,00 € 6.1.6 Grabstätte für stillgeborene Kinder, einschl. Pflege 61,00 €		
6.2 Wahlgrabstätten 6.2.1 Erdwahlgrabstätte einstellig 495,50 € 6.2.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig 990,00 € 6.2.3 Erdwahlgrabstätte mehrstellig 1.480,00 € 6.2.4 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einstellig 145,00 € 6.2.5 Urnenwahlgrabstätte zweistellig 3 40,00 € 6.2.6 Urnenwahlgrabstätte vierstellig 540,00 € 6.2.7 Urnenwahlgrabstätte im Rasen zweistellig/einschl. Pflege 2.550,00 €		
6.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 6 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird erhoben ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgende Kalenderjahr.		

6.3.1	Erdwahlgrabstätte einstellig	19,80 €/Jahr		
6.3.2	Erdwahlgrabstätte zweistellig	39,60 €/Jahr		
6.3.3	Erdwahlgrabstätte mehrstellig	59,20 €/Jahr		
6.3.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einstellig	10,33 €/Jahr		
6.3.5	Urnenwahlgrabstätte zweistellig	17,00 €/Jahr		
6.3.6	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	27,00 €/Jahr		
6.3.7	Urnenwahlgrabstätte im Rasen, zweistellig	127,50 €/Jahr		
§ 7 In-Kraft-Treten			§ 5 In-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16. Oktober 2008 außer Kraft.			Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 2. August 2010 außer Kraft.	
Wismar, 2010 Der Bürgermeister			Wismar, den Der Bürgermeister	
Dienstsiegel			Dienstsiegel	

Gegenüberstellung der Friedhofs- und Verwaltungsgebühren (2010/2014 und ab 2015)

		bisherige Gebühr 2010	Gebühren max. 30 % 2014	Gebühren 100 % ab 1.1.2015
§ 4 Gebührentarif				
(1) Grabnutzungen				
1. Reihengrabstätten				
a)	Erdreihengrabstätte ab vollendeten 6. Lebensjahr, einstellig	380,00 €	494,00 €	605,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte, einstellig	145,00 €	188,50 €	410,00 €
c)	anonyme Erdgemeinschaft, einschl. Pflege	973,00 €	1.264,90 €	1.600,00 €
d)	anonyme Urnengemeinschaft, einschl. Pflege	610,00 €	793,00 €	950,00 €
e)	Grabstelle für stillgeborene Kinder, einschl. Pflege	61,00 €	73,00 €	73,00 €
f)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung in kleiner Grabanlage, einschl. Pflege	2.750,00 €	2.350,00 €	2.350,00 €
g)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung in großer Grabanlage, einschl. Pflege	--	1.900,00 €	1.900,00 €
2. Wahlgrabstätten				
a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig	495,50 €	643,50 €	785,00 €
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig	990,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte, mehrstellig	1.480,00 €	1.495,00 €	1.495,00 €
d)	Wahlgrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, einstellig	145,00 €	190,00 €	190,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	340,00 €	442,00 €	455,00 €
f)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	540,00 €	650,00 €	650,00 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage, zweistellig, einschl. Pflege	2.550,00 €	2.550,00 €	2.550,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage, einstellig, einschl. Pflege	--	4.990,00 €	4.990,00 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (Herstellungskosten 220,00 € + Grabnutzungsgebühr 810,00 €)	--	1.030,00 €	1.030,00 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (Herstellungskosten 620,00 € + Grabnutzungsgebühr 900,00 €)	--	1.520,00 €	1.520,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr				
a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig	19,80 €	25,74 €	31,40 €
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig	39,60 €	44,00 €	44,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte, mehrstellig	59,20 €	59,80 €	59,80 €
d)	Wahlgrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	10,33 €	12,70 €	12,70 €
e)	Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	17,00 €	22,10 €	22,75 €
f)	Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	27,00 €	32,50 €	32,50 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlage, zweistellig	127,50 €	127,50 €	127,50 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlage, einstellig	--	199,60 €	199,60 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig	--	40,50 €	40,50 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig	--	45,00 €	45,00 €
(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern				
1. Leichenhalle				
a)	Mo. – Fr.	26,00 €	31,50 €	31,50 €
b)	Sa.	--	47,25 €	47,25 €
2. Große Trauerhalle				
a)	Mo. – Fr.	200,00 €	200,00 €	200,00 €
b)	Sa.	--	300,00 €	300,00 €
3. Abschiedsraum				
a)	Mo. – Fr.	147,00 €	150,00 €	150,00 €
b)	Sa.	--	225,00 €	225,00 €
4. Kleine Kapelle				
a)	Mo. – Fr.	165,00 €	140,00 €	140,00 €
b)	Sa.	--	210,00 €	210,00 €
(3) Bestattungsgebühren				
1. Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen über 6 Jahren - maschinell				
a)	Mo. – Fr.	430,00 €	430,00 €	430,00 €
b)	Sa.	--	537,50 €	537,50 €

	bisherige Gebühr 2010	Gebühren max. 30 % 2014	Gebühren 100 % ab 1.1.2015
- manuell			
a) Mo. – Fr.	840,00 €	840,00 €	840,00 €
b) Sa.	--	1.050,00 €	1.050,00 €
2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren			
a) Mo. – Fr.	159,00 €	215,00 €	215,00 €
b) Sa.	--	268,75 €	268,75 €
3. Grabherstellung für Urnen			
a) Mo. – Fr.	70,00 €	60,50 €	60,50 €
b) Sa.	--	75,65 €	75,65 €
(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte			
1. Urnenbeisetzungen für einen Träger			
a) Mo. – Fr.	33,00 €	26,00 €	26,00 €
b) Sa.	--	39,00 €	39,00 €
2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger			
a) Mo. – Fr.	28,00 €	31,00 €	31,00 €
b) Sa.	--	46,50 €	46,50 €
3. anonyme Erdbestattung mit vier Trägern			
a) Mo. – Fr.	112,00 €	124,00 €	124,00 €
b) Sa.	--	186,00 €	186,00 €
4. Vororttermin zur Urnenbeisetzung			
a) Mo. – Fr.	--	41,00 €	41,00 €
b) Sa.	--	61,50€	61,50€
5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten			
a) Mo. – Fr.	--	29,00 €	29,00 €
b) Sa.	--	43,50€	43,50€
(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten			
1. Ausbettung einer Urne	333,00 €	433,00 €	460,00 €
2. Ausbettung eines Sarges	--	1.370,00 €	1.370,00 €
(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen			
1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde	--	17,40 €	17,40 €
2. Einsatz eines Multicars je angefangene Stunde	--	10,20 €	10,20 €
3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	--	5,00 €	5,00 €
4. Gärtnerische Pflege von:			
a) Urnengrabstätten jährlich:	--	69,75 €	69,75 €
b) einstelligen Erdgrabstätten jährlich:	--	52,50 €	52,50 €
c) zweistelligen Erdgrabstätten jährlich:	--	78,75 €	78,75 €
d) mehrstelligen Erdgrabstätten jährlich:	--	96,00 €	96,00 €
(7) Verwaltungsgebühren			
1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung Nutzungsrecht	12,50 €	15,00 €	15,00 €
2. Beschaffung von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden	15,50 €	19,00 €	19,00 €
3. Urnenanforderung, Absprachen mit Bestattern, Unterlagenversand u.a.	30,50 €	30,50 €	30,50 €
4. Genehmigung Grabmalaufstellung			
a. stehendes Grabmal	20,00 €	23,50 €	23,50 €
b. liegendes Grabmal	10,00 €	13,00 €	15,00 €
5. Genehmigung Antrag Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	32,50 €	42,25 €	67,00 €
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr	12,50 €	16,25 €	27,50 €
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	--	35,00 €	35,00 €
Einzelfallbezogen:	--	26,50 €	26,50 €
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit, je angefangene halbe Stunde	--	21,00 €	21,00 €
9. Bei Ablehnung eines Antrages werden 10–75 % der Gebühren erhoben.	x	x	x
10. Bei Zurückweisung von Widersprüchen werden 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben.	--	x	x